

**Änderungsanträge der Arbeitsgruppen  
Haushalt der Fraktionen CDU/CSU und SPD**

Haushaltsausschuss 18. Wahlperiode			
Ausschuss- drucksache:		4315	

*107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017*

**TOP 2a): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d,  
143e, 143f, 143g)**

(BT-Drs. 18/11131)

---

Übersicht:

- (1) Artikel 90 und 143e (Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs)
- (2) Artikel 104b Absatz 2 (Steuerungsrechte des Bundes bei Finanzhilfen)
- (3) Artikel 108 (Steuerverwaltung)
- (4) Artikel 114 (Prüfungsrechte BRH)
- (5) Artikel 143f (Kündigungsrecht Bundestag Finanzausgleich)



*107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017*

**TOP 2 a): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f,  
143g)**

(BT-Drs. 18/11131)

---

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

**I. Änderungen**

a) Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 90 Absatz 1 Satz 1 GG)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a wird in Artikel 90 Absatz 1 Satz 1 das Wort „ist“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

b) Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 90 Absatz 2 Satz 4 und 5 -neu- GG)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b werden in Artikel 90 Absatz 2 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

c) Zu Artikel 1 Nummer 11 (Artikel 143e -neu- GG)

In Artikel 1 Nummer 11 wird in Artikel 143e Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „Absatz 2“ das Wort „längstens“ eingefügt.

## **II. Begründung**

### Zu a) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 90 Absatz 1 Satz 1 GG)

Die Änderung des Wortlauts in Artikel 90 Absatz 1 Satz 1 präzisiert hinsichtlich der Eigentümerstellung des Bundes, dass es sich lediglich um eine Klarstellung handelt und kein Eigentümerwechsel beabsichtigt ist. Es wird lediglich der bestehende Eigentumszustand deklaratorisch festgehalten. Eine Änderung der Eigentümerstellung wird insbesondere hinsichtlich der Bundesstraßen des Fernverkehrs, die innerhalb der Ortslagen verlaufen (Ortsdurchfahrten nach § 7 BABG) oder die aus sonstigen Gründen nicht bereits im Eigentum des Bundes stehen, durch die Änderung des Artikel 90 Absatz 1 nicht vorgenommen.

### Zu b) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 90 Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 -neu- GG)

Durch die Ergänzung von Artikel 90 Absatz 2 Satz 4 wird die bestehende Privatisierungsschranke präzisiert und ausdrücklich auf Tochtergesellschaften der Gesellschaft privaten Rechts des Bundes nach Artikel 90 Absatz 2 Satz 2 erweitert. Durch den Ausschluss unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften soll sichergestellt werden, dass der Bund die Herrschaftsmacht über die Gesellschaft und die Verantwortung auch in finanzieller Hinsicht (Lasten und wirtschaftlichen Nutzen aus der Gesellschaft) vollständig behält. Das Verbot gilt auch für Tochtergesellschaften, die von der Gesellschaft für die Verwaltung der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Strecken und damit zusammenhängende Verwaltungsaufgaben gegründet werden. Nur der Bund darf Anteilshaber dieser Gesellschaft privaten Rechts werden, Dritte sind von jeder Art der Beteiligung ausgeschlossen.

Eine solche Gesellschaft hat wiederum alleiniger Anteilshaber ihrer Tochtergesellschaften zu bleiben. Der ergänzte Wortlaut stellt klar, dass auch hinsichtlich der Tochtergesellschaften jede Art der Beteiligung Dritter ausgeschlossen wird.

Die Regelung in Artikel 90 Absatz 2 Satz 5 schließt die Einbindung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften für Streckennetze aus. Streckennetze werden dahingehend definiert, dass sie das gesamte Bundesautobahnnetz in einem Land, das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile dieser Netze umfassen. Dies ist eine weitere Präzisierung der Privatisierungsschranke nach Artikel 90 Absatz 2 Sätze 3 und 4.

### Zu c) Artikel 1 Nummer 11 (Artikel 143e-neu- GG):

Durch die Ergänzung in Artikel 143e Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass ein Übergang der Verwaltungsaufgaben von den Ländern auf den Bund auch vor dem Stichtag möglich bleibt.

*107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017*

**TOP 2 a): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d,  
143e, 143f, 143g)**

(BT-Drs. 18/11131)

---

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

**I. Änderung**

Zu Artikel 1 Nummer 3 (Artikel 104b GG)

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„In Artikel 104b Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Das Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen.“

**II. Begründung**

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 und 3 eröffnet dem Bund die Möglichkeit, über die bei der Gewährung von Finanzhilfen vorgesehene Festlegung der Investitionsbereiche und der Arten der zu fördernden Investitionen hinaus im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Land auch Kriterien für die Ausgestaltung der Programme in dem jeweiligen Land festzulegen. Mit der Ergänzung soll dem Bund ein verbessertes Steuerungsrecht eingeräumt werden, um einen effizienten Einsatz der Bundesmittel zur Erreichung der mit der Finanzhilfe angestrebten Förderziele zu gewährleisten. Das Erfordernis des Einvernehmens mit dem betroffenen Land stellt sicher, dass die spezifischen Investitionsbedarfe und Belange des Landes bei Auswahl und Gestaltung der Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Mit der Ergänzung in Satz 4 werden die Befugnisse des Bundes zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel im Vergleich zu den Aufsichtsbefugnissen des Artikels 84 Absatz 3 und 4 GG gestärkt. Die Bundesregierung kann dazu künftig notwendige Erhebungen bei nachgeordneten Behörden der Länder durchführen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung im Absatz 3 bezüglich eines erforderlichen Einvernehmens zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern hinsichtlich der Einzelheiten der Unterrichtung ist somit entbehrlich. Zudem würde diese Regelung in der Interpretation des Bundesrates (Stellungnahme vom 10. Februar 2017; BT-Drs. 18/11131, S. 22 f.) zu einer Einschränkung der Unterrichtsrechte des Bundes im Vergleich zur geltenden Rechtslage führen und widerspräche in dieser Auslegung dem Beschluss vom 14. Oktober 2016 und dem Begehrt des Bundes, seine diesbezüglichen Rechte zu stärken (vgl. BT-Drs. 18/11186, S. 1 f.).



*107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017*

**TOP 2 a): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 107,  
108, 109a, 114, 125c, 143d,  
143e, 143f, 143g)**

(BT-Drs. 18/11131)

---

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

**I. Änderung**

Zu Artikel 1 Nummer 6 (Artikel 108 GG)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „im Bereich der Informationstechnik“ werden gestrichen.

**II. Begründung**

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich für eine gesetzliche Verankerung von Mehrheitsentscheidungen in weiterem Umfang (z.B. indem ein kleiner Kreis aus Bund und einer begrenzten Anzahl an Ländern Mehrheitsentscheidungen trifft, die alle Länder binden). Damit können durch Bundesgesetz auch solche Mehrheitsentscheidungen in allen Bereichen eines Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Verwaltung von Steuern vorgesehen werden.





*107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017*

**TOP 2 a): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d,  
143e, 143f, 143g)**

(BT-Drs. 18/11131)

---

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

**I. Änderung**

Zu Artikel 1 Nummer 8 (Artikel 114 GG)

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 114 Absatz 2 GG wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Haushalts- und Wirtschaftsführung“ die Wörter „des Bundes“ angefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zum Zweck der Prüfung nach Satz 1 kann der Bundesrechnungshof auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vornehmen; dies gilt auch in den Fällen, in denen der Bund den Ländern zweckgebundene Finanzierungsmittel zur Erfüllung von Länderaufgaben zuweist.“

**II. Begründung**

Die Ergänzung am Ende des Satzes 1 stellt lediglich eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Einfügung von Satz 2 dar. Es soll klargestellt werden, dass das Prüfungsmandat des Bundesrechnungshofes ausschließlich die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes umfasst. Mit Blick auf die Ergänzung des Satz 2 wird deutlich gemacht, dass auch bei Erhebungen des Bundesrechnungshofes im fremden Verwaltungsraum der Länder, Kreise und Gemeinden sowie bei sonstigen Stellen (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) nur der Bund geprüftes Rechtssubjekt des Bundesrechnungshofes ist und nicht die Erhebungsadressaten selbst.

Durch die Einfügung von Satz 2 in Artikel 114 Absatz 2 wird der Bundesrechnungshof ausdrücklich ermächtigt, im Rahmen der ihm obliegenden Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung von Bundesmitteln auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vorzunehmen. Im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung soll sich die Ermächtigung nicht auf den Bereich der Mischfinanzierungstatbestände beschränken, sondern generell alle Fälle erfassen, bei denen Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten bzw. verwalten oder Einnahmen erheben, die ganz oder teilweise dem Bundeshaushalt zufließen. Die Ermächtigung umfasst daher zum einen die Fälle, in denen der Bund den Ländern im Rahmen der Wahrnehmung von Bundesaufgaben Bundesmittel zur Bewirtschaftung bereit stellt und zum anderen die Fälle, in denen der Bund den Ländern zweckgebundene Finanzmittel zur Erfüllung von Länderaufgaben zur Verfügung stellt. Letzteres betrifft neben den Bereichen der Mischfinanzierungen (Artikel 91a, 91b, 104b, 104c und 125c) auch die Kostenerstattung bei der Mitfinanzierung von Geldleistungsgesetzen nach Artikel 104a Absatz 3 sowie die Zuweisung von Bundesmitteln nach Artikel 106a (sog. Regionalisierungsmittel) und nach Artikel 143c (sog. Entflechtungsmittel). Die Reichweite der Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes auf der Grundlage des § 91 BHO insbesondere bei nachgeordneten mittelbewirtschaftenden Stellen im Bereich der Länder ist nach der bestehenden Rechtslage teilweise umstritten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Bereich der Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104b auf Grundlage der geltenden Verfassung Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes bei nachgeordneten Stellen der Länder nur in sehr engen Grenzen zugelassen. Durch die Ermächtigung soll daher eine umfassende und rechtssichere verfassungsrechtliche Absicherung der Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes erfolgen. Er soll verbesserte Möglichkeiten erhalten, um die notwendigen originären Informationen für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der vom Bund bereitgestellten Finanzierungsmittel zu gewinnen sowie die mit der Zuweisung der Bundesmittel intendierten gesamtstaatlichen Zielsetzungen zu erreichen. Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes sind alle Stellen, die nicht zur unmittelbaren Verwaltung des Bundes gehören. Hierzu zählen juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Länder oder landesunmittelbare juristische Personen einschließlich der Kommunen sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Finanzierungsmittel bewirtschaften, die der Bund zur Finanzierung von Bundesaufgaben oder zur Erfüllung von Aufgaben der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) erbracht hat oder Einnahmen erheben, die ganz oder teilweise dem Bund zustehen.

*107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017*

**TOP 2 a): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d,  
143e, 143f, 143g)**

(BT-Drs. 18/11131)

---

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

**I. Änderung**

Zu Artikel 1 Nummer 11 (Artikel 143f GG)

In Artikel 1 Nummer 11 wird Artikel 143f Satz 1 wie folgt gefasst:

„Artikel 143d, das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie sonstige auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 in seiner ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung erlassene Gesetze treten außer Kraft, wenn nach dem 31. Dezember 2030 die Bundesregierung, der Bundestag oder gemeinsam mindestens drei Länder Verhandlungen über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen verlangt haben und mit Ablauf von fünf Jahren nach Notifikation des Verhandlungsverlangens der Bundesregierung, des Bundestages oder der Länder beim Bundespräsidenten keine gesetzliche Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen in Kraft getreten ist.“

**II. Begründung**

Die Ergänzung in Artikel 143f GG sieht vor, dass neben der Bundesregierung und mindestens drei Ländern gemeinsam auch der Bundestag aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses Verhandlungen über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen verlangen kann. Die Ergänzung stärkt die Stellung des Bundestages. Der Bundestag kann aufgrund der Ergänzung auf beide tatsächlichen Bedingungen für ein Außerkrafttreten Einfluss nehmen. Neben dem Verlangen von Verhandlungen obliegt es ihm als Gesetzgeber über eine gesetzliche Neuordnung zu entscheiden. Entscheidet er sich dagegen, so kann dies zum Eintritt der zweiten Bedingung führen, dass innerhalb von fünf Jahren nach Fristbeginn keine gesetzliche Neuordnung in Kraft getreten ist.